

**Von Gottes Gnaden/ Wir Adolph Friedrich/ und Hans Albrecht/ Gebrüdere/
Hertzogen zu Meckelnburg ... Fügen allen und jeden ... hiemit zu wissen ... Und
befehlen ... daß sie nach inhalt jetzt ermeldten Unsers vorigen Edicts, innerhalb
8. Tagen à dato 30. Iulii, biß auff den 7. Augusti anzurechnen/ ihre gebührnüß/ alß
nemblich den halbhundersten Pfenning/ von ihrer Bahrschafft und allen andern
Gütern ... in den darzu verordnetet Landkasten zu Güstrow ... einbringen sollen ...
Publicatum den 16. Iulii Anno 1634**

[S.l.], 1634

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730661954>

Druck Freier  Zugang





On Gottes Gnaden/Wir Adolph Friedrich/
vnd Hans Albrecht / Gebrüdere / Hertzogen zu Meckeln-
burg/ Coadjutor des Stifts Ratzburg/ Fürsten zu Wenden/ Graffen

zu Schwerin/ der Lande Rostock vnd Stargard Herrn/ Fügen allen vnd jeden Un-
sern Unterthanen/ Geist: vnd Wellichen Standes/ Prelaten, Herrn/ Aimpeluten/ Verwaltern/ Rächmei-
stern/ auch denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Räten/Richtern vnd Böigten in den Städten/vnd sonst allen Un-
sern Unterthanen vnd Verwandten/niemand aufgenommen/ nechst entbietung Unsers gnädigen Brusses hiemit zu wissen.

Ob Wir zwar vor Publication vnd verkündigung dieses Sechsten Termins/ wegen etlicher mangel/ so sich nach publi-
cation Unserer vorigen Contribution Edicten ereuget/ nit zuziehung etlicher von Unser Erbarn Ritter: vnd Landschafft/
eine sonderbare Consultation anzustellen/vnd wie solchen Gebrechen/der möglich: vnd billigkeit nach/ möchte remediret werden können/derselben vnterthäniges
rathsamers bedencken zu vernehmen/solches reifflich zu erwegen/ vnd alles auff eine durchgehende billigmessige gleichheit/ nach dem von Uns beliebten billigen vnn-
Christlichen modo contribuendi, secundum aes & libram, oder eines jeden vermögen/vnter allen Ständen ferner zu richten / vnd zu dirigiren, in Gnaden gemey-
net/vnd resolviret gewesen/auch zu dem ende/ vff den 15. dieses in Unser Hertzog Adolph Friedrichen Stadt Sternberg einen Landtag außgeschriben/ Alldieweil
aber Unsere getreue Ritter: vnd Landschafft durch eine vnterthänige Supplication vmb prorogation bey Uns vnterthänig angehalten/ Welcher sñrer vnterthäni-
gen Bitte Wir auß angezogenen Ursachen in Gnaden raum vnd statt gegeben. Alldieweil Uns aber nicht allein auff die bisher der Kron Schweden/zu jetzigem
DefensionsWercke versprochene Monatliche Hülf Gelder/die vielfältigen vnd nachständigen Assignationes vnnnd Vorwendungen / so häufig auff die Hand ge-
kommen/das Wir für diesmal zu solcher Verabreichung nicht gelangen können: Sondern auch auff dem jüngst zu Halberstadt gehaltenem Creistage/ auß er-
heblichen Ursachen/vnd andringender Noth/ eine neue Verfassung/ an statt der bishero entrichteten Monatlichen Subsidien Gelder / beliebt vnd geschlossen wor-
den/vnd dieses Werck/wegen herbeyerschaffung der hierzu gehörigen Nothturfft/ ohne Unser vnd Unser sämptlichen Land vnnnd Leute mercklichen Schaden/so lange
moram, bis Wir/ Unserin gnädigen Willen vnd Fürhaben/vnd Unser Erbarn Ritter: vnd Landschafft/ ertheilten Reversalen nach/diesem gemachten Creißschluß
vnd Anlage/auff einem allgemeinen Landtage (welchen Wir auff den 26. Augusti zu halten gemeynet) sämptlicher Ritter: vnd Landschafft hetten fürtragen lassen/
vnd sñr vnterthäniges rathsamers bedencken/ wie dieselbe am besten vnd füglichsten zu Wercke zu richten/in Gnaden vernemen können/ganz nicht erleyden mögen/
Sondern mit Publication des Sechsten Termins vngefeumbt zu verfahren/die höchste Nothturfft zu seyn befunden. Wie dann auch vor wenig Tagen/ von den
Ständen des Niedersächsischen Creyßes/vmb beförderliche effectuierung des zu Halberstadt gemachten Creißschlusses/vnd abstattung der Monatlichen Contribu-
tion, bey commination der militairischen Execution zu verhütung eusserster Unheils Erinnerung geschehen.

Als wollen Wir demnach zu diesem Sechsten Termin Unser sub dato den 1. Augusti des abgewichenen 1632. Jahres publicirtes Edict, alles inhaltel/
wörtlich anhero repetiret vnd wiederholet haben.

Vnd befehlen darauff allen vnd jeden Unsern Unterthanen gnädig vnd ernstlich/das sie nach inhalt jeter ermeldten Unsers vorigen Edicts, innerhalb 8. Ta-
gen à dato 30. Julii, bis auff den 7. Augusti anzurechnen/ sñre gebührnäß/ als nemblich den halbhundersten Pfening/ von sñrer Darschafft vnd allen andern Gü-
tern/ so hoch vnd nach dem werth sie dieselbe/ detracto are alieno, ohne jenige andere abklärung/ dieses Jahr genossen / vermittlest Körperlichen Eydes/ in den darzu
verordneten Landkasten zu Güstrow/ ohnfehlbar sampt allen Restanten/ an guter Reichs Münze/ einbringen sollen/ Mit der ersten verwarnung/ da bey dieser
hohen vnnmbgenglichen Nothwendigkeit/ sich jemand hierin seumig bezeigen/oder mit hindansetzung seines zu Gott geschwornen thewren Eydes/ das seinige rin-
ger/als er es genossen/verstewret/vnd also das Publicum meynidiger weise betriegen/vnd defraudiren würde/das wider denselben mit respectivè vnnachlässiger pro-
na dupli, nach abgelauffener achtzägiger frist/ à dato publicationis, vnd confiscation der Güter/ nach eingezogener erkündigung/ohne jenige abbitte verfahren wer-
den solle.

Anno 1634.

Darnach sich ein jeglicher gehorsamblich wird zu richten/vnd für Schaden vnd Nachtheil zu hüten wissen.

Publicatum den 16. Julii

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



MK-4060. (5)⁷

1634. 16. Jul.



In Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich /
 vnd Hans Albrecht / Gebrüdere / Hertzogen zu Meckeln-
 burg / Coadjutor des Stifts Ragueburg / Fürsten zu Wenden / Graffen
 zu Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargard Herrn / Fügen allen vnd jeden Un-
 sern Untertanen / Geist: vnd Weltlichen Standes / Prelaten, Herrn / Aemptleuten / Verwaltern / Rächmei-
 stern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Räten / Richtern vnd Börgern in den Städten / vnd sonst allen Un-
 sern Untertanen vnd Verwandten / niemand ausgenommen / nechst entbietung Unsers gnädigen Grusses hiemit zu wissen.

Ob Wir zwar vor Publication vnd ver kündigung dieses Sechsten Termins / wegen etlicher mangel / so sich nach publi-
 cation Unserer vorigen Contribution Edicten ereuget / mit zuziehung etlicher von Unser Erbaren Ritter: vnd Landschafft /
 eine sonderbare Consultation anzustellen / vnd wie solchen Gebrechen / der möglich: vnd billigkeit nach / möchte remediret werden können / derselben unterthäniges
 rathsamtes bedencken zu vernehmen / solches reifflich zu erwegen / vnd alles auff eine durchgehende billig
 Christlichen modo contribuendi, secundum res & libram, oder eines jeden vermögen / vnter allen Städ-
 net / vnd resolviert gewesen / auch zu dem ende / vff den 15. dieses in Unser Hertzog Adolph Friedrichen C
 aber Unsere getreue Ritter: vnd Landschafft durch eine unterthänige Supplication vmb prorogation
 gen Bitte Wir auß angezogenen Ursachen in Gnaden raum vnd statt gegeben. Alldieweil Uns al
 Defensions Werke versprochene Monatliche Hülf Gelder / die vielfältigen vnd nachständigen Assigna
 kommen / das Wir für diesmal zu solcher Verahschlagung nicht gelangen können: Sondern auch au
 heblichen Ursachen / vnd andringender Noth / eine neue Verfassung / an statt der bishero entrichteten W
 den / vnd dieses Werck / wegen herbey schaffung der hierzu gehörigen Nothturfft / ohne Unser vnd Unser
 moram, bis Wir / Unsern gnädigen Willen vnd Fürhaben / vnd Unser Erbaren Ritter: vnd Landschaf
 vnd Anlage / auff einem allgemeinen Landtage (welchen Wir auff den 26. Augusti zu halten gemeynet) s
 vnd ihr unterthäniges rathsamtes bedencken / wie dieselbe am besten vnd süzlichst zu Werck zu richte
 Sondern mit Publication des Sechsten Termins vngeseumbt zu verfahren / die höchste Nothturfft zu se
 Ständen des Niedersächsischen Creyffes / vmb beförderliche effectuierung des zu Halberstadt gemachten
 tion, bey commination der militairischen Execution zu verhütung euffersten Unheils Erinnerung ges
 Als wollen Wir demnach zu diesem Sechsten Termin Unser sub dato den 1. Augusti des abg
 wörtlich anhero repetiret vnd wiederholer haben.
 Vnd befehlen darauff allen vnd jeden Unfern Untertanen gnädig vnd ernstlich / das sie nach inn
 gen à dato 30. Julii, bis auff den 7. Augusti anzurechnen / ihr gebührnüss / als nemlich den halbhunder
 tern / so hoch vnd nach dem werth sie dieselbe / detracto are alieno, ohne jenige andere abkürzung / dieses
 verordneten Landkasten zu Güstrow / ohnfehlbar sampt allen Restanten / an guter Reichs Münze / ein
 hohen vnmöglichen Nothwendigkeit / sich jemand hierin stummig bezeigen / oder mit hindansetzung sei
 ger / als er es genossen / verstewret / vnd also das Publicum meynidiger weise betriegen / vnd defraudiren u
 na dupli, nach abgelauffener achtzätiger frist / à dato publicationis, vnd confiscation der Güter / nach e
 den solle.
 Darnach sich ein jeglicher gehorsamblich wird zu richte / vnd für Schaden vnd Nachtheil
 Anno 1634.

heit / nach dem von Uns beliebten billigen vnd
 zu richten / vnd zu dirigiren, in Gnaden gemein-
 berg einen Landtag aufgeschriben / Alldieweil
 rthänig angehalten / Welcher ihrer unterthänig-
 n auff die bisher der Kron Schweden / zu jetzigem
 Vorwendungen / so häufig auff die Hand ge-
 zu Halberstadt gehaltenem Creißtage / auß er-
 ublidien Gelder / beliebt vnd geschlossen wor-
 land vnd Leute mercklichen Schaden / so lange
 Reversalen nach / diesen gemachten Creißschluß
 Ritter: vnd Landschafft heften fürtragen lassen /
 vernehmen können / ganz nicht erleyden mögen /
 Wie dann auch vor wenig Tagen / von den
 ses / vnd abstattung der Monatlichen Contribu-
 632. Jahres publicirtes Edict, alles inhaltel
 lden Unsers vorigen Edicts, innerhalb 8. Ta-
 / von ihrer Darschafft vnd allen andern Gü-
 / vermittelst Körperlichen Eydes / in den darzu
 / Mit der ersten verwarnung / da bey dieser
 geschwohren thewren Eydes / das seinige rin-
 der denselben mit respectivè vnnachlässiger pœ-
 rkündigung / ohne jenige abbitte verfahren wer-
 wissen.
 Publicatum den 16. Julii

